

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

(Az.: RPT0240-0513.2-53/2)

vom 15. Juli 2024

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „B 28 Bad Urach, Knotenpunkte „Hochhaus“ (B 28/Stuttgarter Straße/Max-Eyth-Straße) und „Wasserfall“ (B 28/Bäderstraße/Hochsträß)“; betroffene Gemeinde: Stadt Bad Urach (Landkreis Reutlingen)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.06.2024, Az.: RPT0240-0513.2-53/2/77, ist der Plan für den Ausbau der Knotenpunkte B 28/Bäderstraße/Hochsträß (Knotenpunkt „Wasserfall“) und B 28/Stuttgarter Straße/Max-Eyth-Straße (Knotenpunkt „Hochhaus“) gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Verfügender Teil:

Der Plan für das Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ wird gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 Fernstraßengesetz (FStrG), §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), §§ 1 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) sowie §§ 1 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst außer dem Ausbau der B28 am nordwestlichen Siedlungsrand von Bad Urach im Bereich der Knotenpunkte "Wasserfall" und "Hochhaus" auf 790 m Länge, die Errichtung zweier Stützmauern am Knotenpunkt „Hochhaus“ und den Bau eines neu angelegten Gehwegs sowie eine neue Geh- und Radwegbrücke am Knotenpunkt „Wasserfall“. Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und die mitumfassten Folgemaßnahmen.

In weiteren Entscheidungen des Beschlusses werden die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Befreiungen erteilt und die naturschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie nach § 33a Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) im Hinblick auf geschützte Biotope und Streuobstbestände zugelassen. Die artenschutzrechtlichen Entscheidungen umfassen Ausnahmegenehmigungen gem. § 4 Absatz 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich der durch das Vorhaben erfüllten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sowie eine Ausbringungsgenehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG für die von der Maßnahme betroffenen Zauneidechsen.

Dem Träger des Vorhabens wurden diverse Nebenbestimmungen, insbesondere in den Bereichen Denkmalschutz, Naturschutz und Wasserrecht, erteilt. Die vom Vorhabenträger abgegebenen Zusagen wurden für verbindlich erklärt und sind einzuhalten. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans **von Montag, 15. Juli 2024, bis einschließlich Sonntag, 28. Juli 2024**, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service > Bekanntmachungen > Planfeststellungsverfahren und im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> zur allgemeinen Einsicht aus. Aufgrund von Änderungen des maßgeblichen Verfahrensrechts im Bundesfernstraßengesetz erfolgt die Auslage ausschließlich im Internet. Es wird eine einfache Zugangsmöglichkeit vorgehalten, von welcher auf Anfrage (Tel.: 07071 757-0) beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Gebrauch gemacht werden kann.

Zustellung:

Mit Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Beschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim Klage erhoben werden.

Tübingen, 15.07.2024

Blocher
Regierungspräsidium Tübingen
- Planfeststellungsbehörde -